

Aufgrund der Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes sowie Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Senden folgende

Gebührensatzung für das Bestattungswesen

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Senden erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

- a) Bestattungsgebühren
- b) Grabberechtigungsgebühren
- c) Gebühren für besondere Leistungen

§ 2 Bestattungsgebühren

1. Die Bestattungsgebühr beträgt:

- a) für die Bestattung von Personen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 430,-- €
- b) für die Bestattung von Personen nach Vollendung des 12. Lebensjahres 870,-- €
- c) für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteilen, Aschenurnen 210,-- €

2. Mit der Bestattungsgebühr sind alle gemeindlichen Arbeiten und Dienstleistungen insbesondere das Ausheben und Schließen des Grabes, die Tätigkeit des Friedhofamtes und des Friedhofaufsehers sowie die Bestellung und Anbringung der Namenstafeln (Urnenwand, Naturnahe Urnengrabstätten, Urnenstelen, Erdgemeinschaftsgrab) abgegolten.

Nicht enthalten in der Bestattungsgebühr sind die Kosten für Leichenschau, Leichenwäsche, Leichenfrau, Sarg-/Urnenträger, Überführung, kirchliche Verrichtungen.

§ 3 Gebühren für besondere Leistungen

- 1. Tieferlegung eines Grabes für eine Nachbelegung 120,-- €
- 2. Benutzung des Leichenschauhauses bei Überführung nach auswärts, je angefangenen Tag 68,-- €
- 3. Benutzung der Aussegnungshalle am Waldfriedhof pro Tag und Trauerfeier 210,-- €
- 4. Benutzung des Leichenöffnungsraumes (Waschungen) 150,-- €



5. Umbettung auf demselben Friedhof (Urne)	740,-- €
6. Umbettung auf demselben Friedhof (Erdbestattung)	1.870,-- €
7. Ausbetten / Überführung auf anderen Friedhof (Erdbestattung)	1.990,-- €
8. Ausbetten / Überführung auf anderen Friedhof (Urne)	870,-- €
9. Bereitstellung von 2 Sarg-/Urnenträgern (pro Träger)	40,-- €
10. Grabmalgebühren	
a) Genehmigung der Grabmalaufstellung	30,-- €
b) Fundamente	
- Einzel-, Reihen-, Urnengrab	50,-- €
- Familiengrab	100,-- €
c) Herstellen der Grabeinfassungen, soweit von der Stadt durchgeführt	
- Urnen- und Kindergrab	79,-- €
- Reihengrab	84,-- €
- Einzelgrab	204,-- €
- Familiengrab	237,-- €
11. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde	12,-- €
12. Bestellung zusätzliche Namenstafel (Urnenwand, Naturnahe Urnengrabstätte, Urnenstelen)	70,-- €

§ 4

Grabberechtigungsgebühren

1. Die Grabberechtigungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist	
- für ein Einzelgrab	900,-- €
- für ein Einzelgrab mit zwei Grabstellen	1.300,-- €
- für ein Kindergrab	1,-- €
- für ein Familiengrab mit einer Grabstelle	1.550,-- €
- für ein Familiengrab mit zwei Grabstellen	1.950,-- €
- für ein Familiengrab mit drei Grabstellen	2.250,-- €
- für ein Familiengrab mit vier Grabstellen	2.500,-- €
- für ein Erdgemeinschaftsgrab	2.200,-- €
- für ein Urnengrab 120cm x 120cm mit einer Urne	620,-- €
- für ein Urnengrab 120cm x 120cm mit zwei Urnen	1.050,-- €
- für ein Urnengrab 120cm x 120cm mit drei Urnen	1.300,-- €
- für ein Urnengrab 60cm x 60cm mit einer Urne	590,-- €
- für ein Urnengrab 60cm x 60cm mit zwei Urnen	1.180,-- €
- für ein Urnengrab 60cm x 60cm mit drei Urnen	1.770,-- €
- für eine Urnenwandgrabstelle	1.700,-- €
- für das Anonyme Urnengräberfeld	1.100,-- €
- für die Naturnahe Urnengrabstätte	1.500,-- €



- | | |
|---|------------|
| - für das Kolumbarium | 1.900,-- € |
| - für das Außenkolumbarium | 1.800,-- € |
| - für die Urnenstelen | 1.700,-- € |
| - für die Baum- und Wiesengrabstätte „Gemeinschaft“ | 1.150,-- € |
| - für die Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“ | 1.900,-- € |
| - für das Muslimische Gräberfeld | 900,-- € |
2. Wird in einem Einzel- oder Familiengrab eine weitere Leiche bzw. eine Aschenurne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten.
 3. Die Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach dessen Ablauf beträgt bei einem Einzel- oder Familiengrab für 5 Jahre ein Viertel, für 10 Jahre die Hälfte, für 15 Jahre drei Viertel und für 20 Jahre 1/1 der Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1. Dies gilt auch für das muslimische Gräberfeld.
 4. Die Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach dessen Ablauf beträgt bei einem Kindergrab die Gebühr gemäß § 4.
 5. Die Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach dessen Ablauf beträgt bei einem Urnengrab, dem Kolumbarium, dem Außenkolumbarium, einer Urnenwandgrabstelle sowie der Baum- und Wiesengrabstätte „Partner“ und „Gemeinschaft“ für 5 Jahre ein Drittel, für 10 Jahre zwei Drittel und für 15 Jahre 1/1 der Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1.
 6. Mit der Berechtigungsgebühr sind für die Dauer des Benutzungsrechts auch der Wasserverbrauch für die Grabstelle und die allgemeine Reinigung und Instandhaltung des Friedhofes abgegolten.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige,

- der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst hat,
- in dessen Interesse die Kosten entstanden sind oder
- der sonst verpflichtet ist, die Kosten und Gebühren zu tragen.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

1. Die Gebührenschild entsteht
 - a) bei den Grabberechtigungsgebühren mit dem Tag der Beisetzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte am Folgetag nach Ablauf des jeweiligen Nutzungsrechtes,
 - c) bei den Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,



- d) bei den Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
2. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Stadt kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen und Leichenüberführungen, eine Vorauszahlung oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

**§ 7
Sonderleistungen**

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Senden, den 19.08.2022

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin

